

V. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Heist über

Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, Buchstaben b, c, d und e werden wie folgt neu gefasst:

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ehrenämter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- b) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- c) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- d) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Heist, den _____

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Siemonsen

